



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

18.03.2026

Veranstaltung zum Bau-Turbo

www.lk-row.de

Gliederung



- Ziele des Bau-Turbos
- Verschiedene Tatbestände des Bau-Turbos mit Anwendungsbeispielen
 - § 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich
 - § 246e BauGB Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau (insbesondere für den Außenbereich relevant)
- Übergreifende Prüfungsschritte
 - Würdigung nachbarlicher Interessen
 - Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen
 - (Überschlägige) Umweltprüfung
 - § 36a Zustimmung der Gemeinde
 - Mögliche Leitlinien für die Zustimmung der Gemeinde
- Umsetzung in der Praxis
 - Verfahrensablauf, Abstimmungen
 - Zustimmungsfiktion (§ 36a BauGB)
- Ausblick

Ziele des Bau-Turbos



- Beschleunigung und Vereinfachung von Wohnbauvorhaben (Wortlaut „Wohnungsbau“/ „neue Wohnungen“)
- Erweiterung von Handlungsspielräumen *ohne zwingende Bauleitplanverfahren*
- Erleichterte Innenentwicklung (Nachverdichtung, Aufstockung etc.)
- Befristete Experimentierklausel (insbesondere für den Außenbereich) § 246e BauGB (bis derzeit 2030 geplant)
- Kommunen behalten Planungs- und Steuerungshoheit durch **Zustimmung i.S.v. § 36a BauGB**
- Bisher liegen uns nur Informationen aus den FAQs des Umsetzungslabors des Bundes sowie des Nds. MW vor. Weitergehende Ausführungshinweise bzw. ein Einführungserlass wurden angekündigt, liegen uns jedoch noch nicht vor. Am 16.12.25 fand ein erster Austausch im Rahmen der Bauamtsleitertagung unter Teilnahme einiger HVBs statt. Die heutige Veranstaltung soll als weitere Orientierung dienen.

§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes



- (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Neu

(3) Mit **Zustimmung der Gemeinde** kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den **Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden**, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer **überschlägigen Prüfung** voraussichtlich zusätzliche **erhebliche Umweltauswirkungen** hat.

Anwendungsbeispiele für § 31 Abs. 3 BauGB

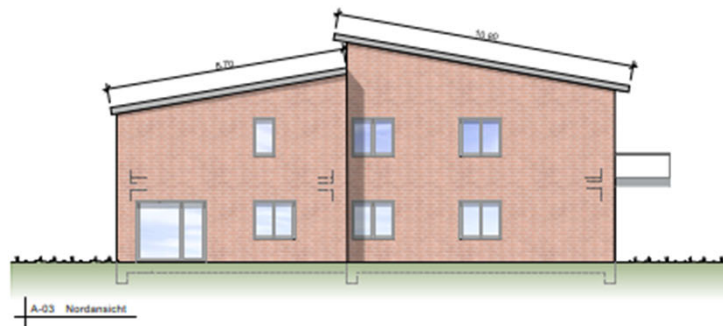


- Überschreitung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (z.B. GRZ, GFZ, Höhenfestsetzungen, Anzahl der Vollgeschosse)
- Überschreitung der Baugrenzen
- Ermöglichung von Aufstockungen, Anbauten/Umbauten

Anwendungsbeispiele für § 31 Abs. 3 BauGB



Befreiung von den Festsetzungen der
Geschossigkeit; 7 Wohneinheiten



§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich



(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Neu

(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,

b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder

c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und

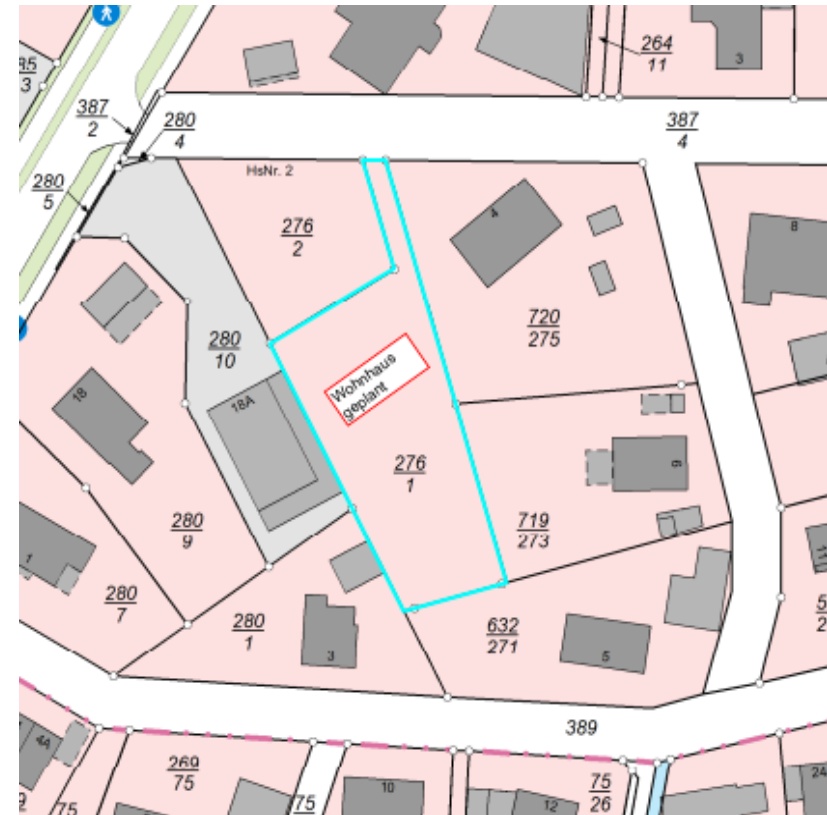
3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anwendungsbeispiele für § 34 Abs. 3b BauGB



- Bauen in zweiter Reihe, Bebauung Blockinnenbereich
- Überschreitung des prägenden Maßes der baulichen Nutzung



Anwendungsbeispiele § 34 Abs. 3b BauGB



Maß der baulichen Nutzung;
Geschossigkeit



ANSICHT SÜD-OST
(MFH 1)
ANSICHT NORD-WEST
(MFH 2)

§ 246e BauGB Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau



(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

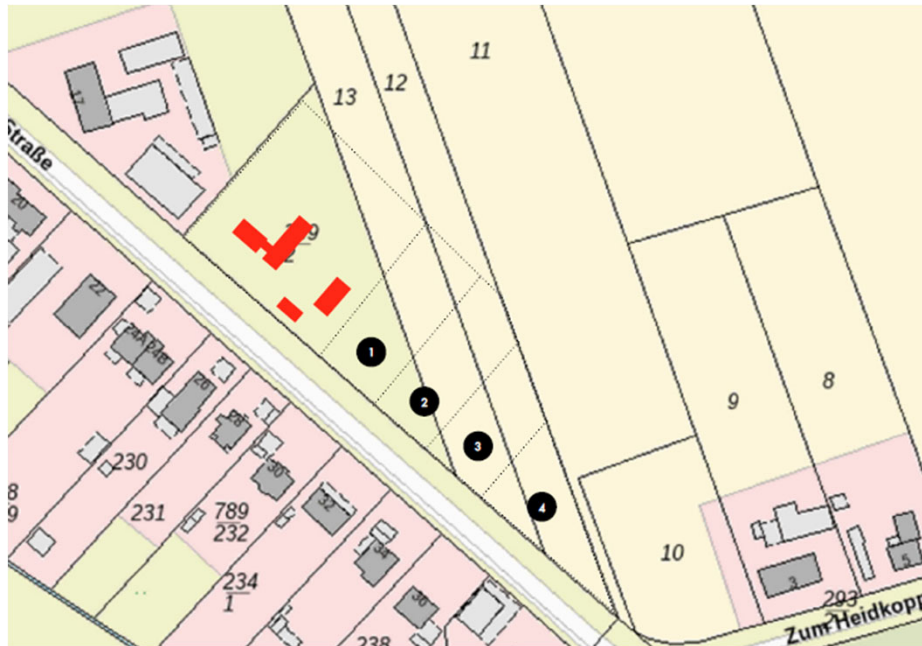
(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

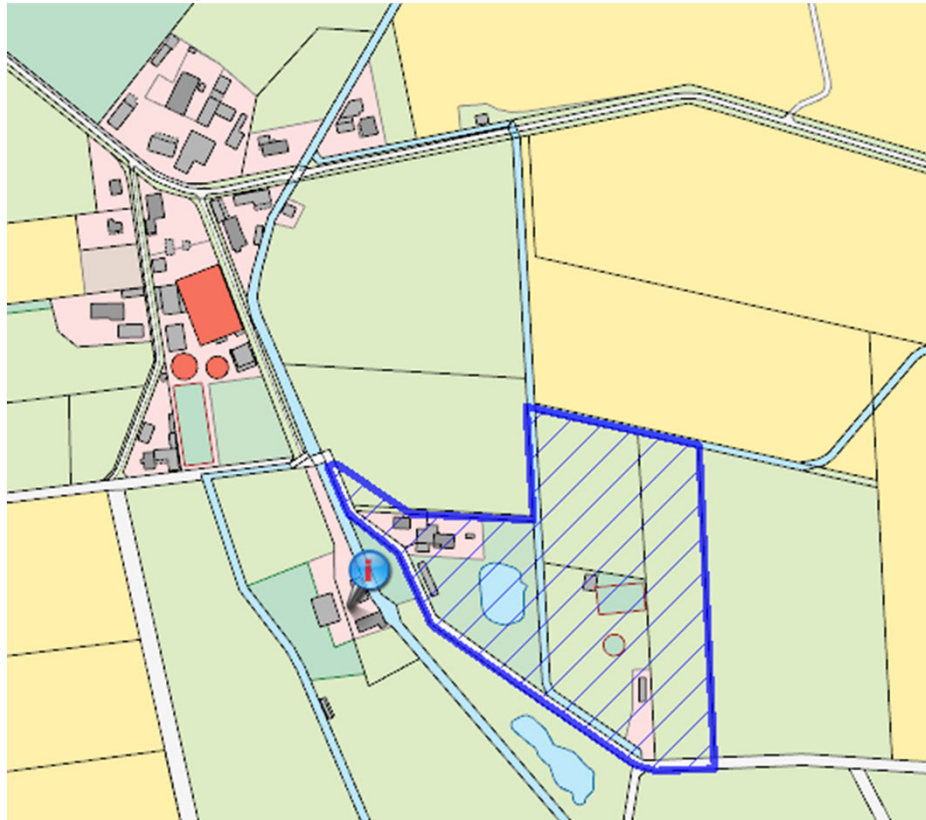
Anwendungsbeispiele § 246e BauGB



Grundstücke im Außenbereich in Ortsrandlage mit Darstellung im F-Plan (beschränkte Vorbildwirkung)



Negativbeispiel § 246e BauGB



Würdigung nachbarlicher Interessen



- Grundsatz: Die Berücksichtigung nachbarlicher Interessen ist Aufgabe der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.
- Maßstäbe zum drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme, § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind zugrunde zu legen.
- Als unzumutbar bzw. rücksichtslos ist ein Vorhaben zu werten, wenn die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen für die Nachbarin oder den Nachbarn (...) billigerweise unzumutbar erscheinen (vom BVerwG entwickelter Grundsatz).
- Gebietserhaltungsanspruch
- Im Hinblick auf den Nachbarschutz sind die rechtlichen Konsequenzen des Rechtsschutzes unterschiedlich (nachbarschützende Vorschriften betroffen?)

Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen



Öffentlicher Belang (Aufzählung nicht abschließend)

- Städtebauliche Ordnung/ Konzept der Gemeinde
 - FNP (kann, muss nicht zwingend sein)
 - Nachbarschaft / gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz
 - Immissionsschutz / Lärm / Luft / Licht
 - Denkmal- und Kulturgutschutz
 - Erschließung / Infrastruktur / Versorgung
 - Brandschutz / Gefahrenabwehr
 - Wasser / Hochwasserschutz
- Die Vereinbarkeit der Vorhabenrealisierung mit den öffentlichen Belangen sollte im Rahmen einer „Vorprüfung“ auch durch die Gemeinde erfolgen.
 - Insbesondere die Belange, die ihre städtebauliche Vorstellung charakterisieren.
 - Eine abschließende Prüfung, ob das Vorhaben mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, wird im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsicht, unter Hinzuziehung weiterer Fachbehörden, durchgeführt.

Umweltprüfung



- § 31 Abs. 3 BauGB sieht vor, dass eine Befreiung insbesondere dann nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, wenn nach einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen vorhanden sind.
- Ist eine Zulassung des Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB nicht möglich, wäre eine Zulassung nach § 246e BauGB zu prüfen.
- Bei Anwendung des § 246e BauGB (insbesondere Flächen im Außenbereich) ist grds. eine überschlägige Umweltprüfung vorgesehen. Sofern zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine strategische Umweltprüfung (SUP nach UVPG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Empfohlen wird die Zustimmung der Gemeinde erst nach vorheriger Durchführung der SUP zu erteilen. In diesen Fällen wäre alternativ zu prüfen, ob die Gemeinde die Regelungen des „Bauturbo“ überhaupt anwenden will oder ein förmliches Bauleitplanverfahren in die Wege leitet.
- Änderungen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung können im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ausgehend davon dürften öffentliche Belange gewahrt sein, solange ein Bebauungsplan, der die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben bewirken würde, die Grenze von 20.000 m² nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB nicht erreicht.
- Durchführung der überschlägigen Umweltprüfung:
Zur Durchführung der überschlägigen Prüfung sollten aus verfahrensökonomischen Gründen zunächst einmal die umweltrechtlichen Auswirkungen des Gesamtvorhabens ermittelt werden (sofern das Vorhaben Vorbildwirkungen für einen größeren Bereich entwickelt). Die überschlägige Prüfung sollte, ähnlich wie beim Bauleitplanverfahren, vorab durch die Gemeinde vor der Entscheidung über ihre Zustimmung in Abstimmung mit dem LK erfolgen.
- Allgemeiner Hinweis: Der Vorhabenträger ist grds. verpflichtet der Bauaufsichtsbehörde Unterlagen gemäß Anlage 2 zum BauGB vorzulegen. In der Praxis würde es sich anbieten, diese Unterlagen schon frühzeitig auch der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde



- (1) Vorhaben **nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig**, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. **Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.** Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. **Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird;** § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Die **Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben**, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.
- (3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde



- Willkürverbot (Anspruch auf Gleichbehandlung aller Anträge bei vergleichbaren Sachverhalten, Entscheidungsbindung durch Vorbildwirkung vorangegangener Entscheidungen (Selbstbindung der Gemeinde))
- Beeinträchtigung öffentlicher Belange und nachbarliche Interessen in der Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Vorbildwirkung für vergleichbare Vorhaben
- Bauturbo-Genehmigungen sind als Ersatz für Bebauungspläne gedacht. Sie können nicht über das hinausgehen, was mit Bauleitplanung machbar wäre. Die Grundsätze der Bauleitplanung sind weiterhin einzuhalten
- Besonderes Augenmerk sollte auf Vorhaben die den bestehenden Gebietscharakter (Gebietserhaltungsanspruch) verändern könnten gerichtet werden, um potentielle Nutzungskonflikte sowie Entschädigungs- und Kompensationsansprüche zu vermeiden
- Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde prüfen, ob entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen nachträglich angepasst oder aufgehoben werden

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde



- Es wird empfohlen gemeindeweite Leitlinien für den Umgang mit § 36a BauGB festzulegen, um hiermit grundlegende Ziele der Kommune zum Umgang mit dem Bau-Turbo, i.S.d. Gleichbehandlungsgrundsatzes einheitlich zu definieren und anzuwenden. Empfehlung: Beschluss des Konzeptes durch den Rat
- Innerhalb einer Samtgemeinde mag eine Abstimmung zwischen den Mitgliedsgemeinden für ein gemeinsames städtebauliches Konzept sinnvoll sein
- Das Konzept kann auch Vorgaben über Entscheidungsbefugnisse treffen.
 - Beispiel: Für Vorhaben mit geringen städtebaulichen Auswirkungen, Betroffenheit unwesentlicher Planungsziele oder geringer Flächengröße (z.B. Flächen unter 0,5 ha) wird die Zustimmung i.S.v. § 36a BauGB als Geschäft der laufenden Verwaltung erteilt
 - Für alle anderen Vorhaben z.B. mit städtebaulichen Auswirkungen, zu erwartenden wesentlichen Konflikten, ist die Zustimmung durch den VA
- (Einheitliche) Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit können auch Bestandteil der Richtlinien sein

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde



- Sofern die Kommune ihre Zustimmung an Bedingungen knüpft, können diese im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Investor und Kommune geregelt werden, wie es bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen üblich ist.
- Eine Durchsetzung dieser Bedingungen über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden.
- Es wird empfohlen, frühzeitig mit der Bauaufsicht in Kontakt zu treten, sofern Bedingungen für die Zustimmung zum Einsatz kommen sollen.

§ 36a BauGB

Mögliche Leitlinien für die Zustimmung der Gemeinde

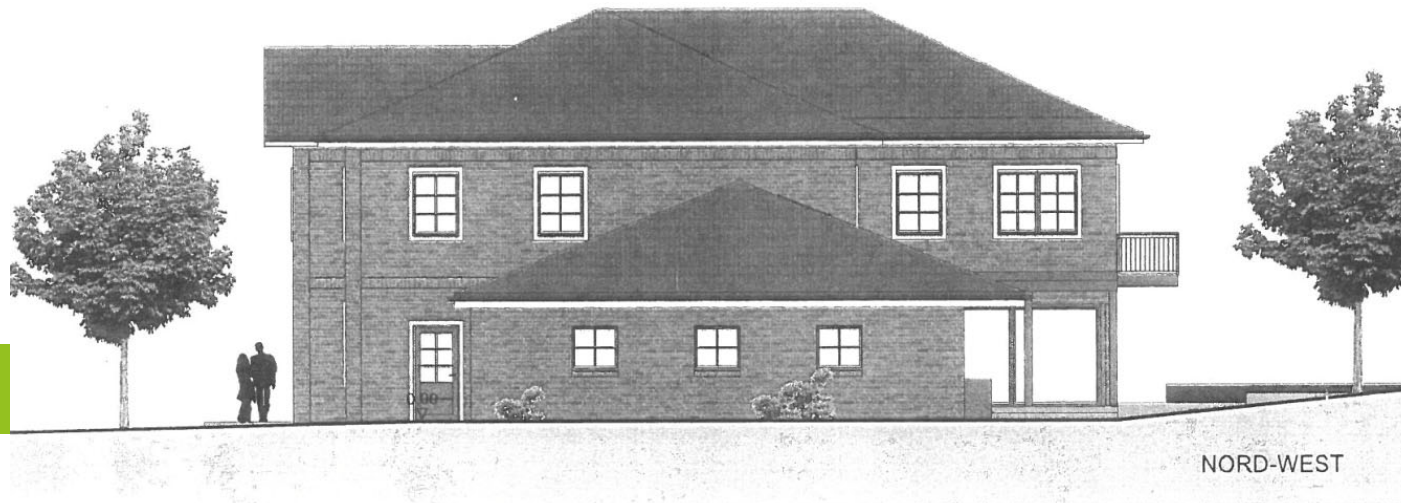


- Zustimmung kann bspw. ab einer gewissen Größenordnung, an eine Bauverpflichtung geknüpft werden
- Bereiche im B-Plan bzw. Innenbereich, die sich für das Bauen in zweiter Reihe eignen abstecken, um die zukünftige bauliche Entwicklung nicht zu gefährden
- Ausschluss von Wohnen in Gewerbegebieten
- Im Außenbereich nur geringfügige Arrondierungen
- Keine Zustimmung sofern öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden
- In Konfliktfällen weiterhin einen B-Plan aufstellen
- Keine Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenendhausgebieten durch den Bau-Turbo, da es nicht dem Ziel des Bau-Turbo dient

Grenzen der Anwendung des „Bauturbos“



- Vorhaben entspricht nicht den Zielen des Bauturbos (dem Wohnungsbau dienend)
- Regelungen gelten nur für die **Schaffung neuer Wohnungen** (auch Nutzungsänderungen von bisher nicht dem Wohnen dienenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, soweit dadurch neue Wohnungen entstehen); liegt nicht vor, wenn eine bestehende Wohnung lediglich vergrößert werden soll



Umsetzung in der Praxis: Verfahrensablauf, Abstimmungen



Bauberatung durch den Landkreis (vor Antragstellung)

- Falls sich eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit über die „normalen“ Regelungen nicht ergibt, der Anwendungsbereich des Bauturbos aber eröffnet sein könnte, stimmt der Landkreis in der Regel zunächst mit der Gemeinde ab, ob diese eine Zustimmung in Erwägung ziehen würde.
- (Nur) in diesen Fällen empfiehlt der Landkreis den Anfragenden eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde bzw. eine Bauvoranfrage.

Umsetzung in der Praxis: Verfahrensablauf, Abstimmungen



Bearbeitung einer Bauvoranfrage oder eines Bauantrags

- Der Landkreis übermittelt den Antrag innerhalb einer Woche an die Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme, bei Vorliegen eines Bau-Turbo Vorhabens, wird gleichzeitig auch um Stellungnahme i.S.v. § 36a BauGB gebeten.
- In Fällen, bei denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den „normalen“ Regelungen fraglich ist, kann die Gemeinde gerne vor Abgabe ihrer Stellungnahme Kontakt zum Landkreis aufnehmen.
- Sollte sich im Rahmen der Bauantragsprüfung herausstellen, dass gegebenenfalls nur über die Regelungen des Bauturbos zu einem positiven Ergebnis gekommen wird, kontaktiert der Landkreis die Gemeinde, um eine erste Einschätzung dazu zu erhalten.
- Teilt auch die Gemeinde die Ansicht, dass die Regelung des Bauturbos zur Anwendung kommen könnten, teilt der Landkreis dem Entwurfsverfasser mit, dass hier ein solcher Fall vorliegen könnte und dass die Möglichkeit besteht, einen entsprechenden Abweichungsantrag einzureichen.
- Die Gemeinde wird dann mit dem Abweichungsantrag erneut beteiligt.

Umsetzung in der Praxis: Zustimmungsfiktion (§ 36a BauGB)



- Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.
- Der Zeitpunkt des Beginns der Fiktionsfrist ist fraglich; die Frist dürfte aber bereits beginnen, wenn der Bauantrag zusammen mit der Anforderung der Stellungnahme bei der Gemeinde eingeht; dies wohl möglicherweise selbst dann, wenn noch kein schriftlicher Abweichungsantrag vorliegt.
- Problem: Es stellt sich erst bei der weiteren Prüfung heraus, ob das Bauvorhaben über die „normalen“ Regelungen planungsrechtlich zulässig ist oder erst nach Anwendungen der Regelungen des Bauturbos. Die Frist für die Zustimmung läuft aber bereits und es besteht ein gewisser Zeitdruck.

Ausblick



- Der Bau-Turbo ist ein strategisches Werkzeug – kein Automatismus
- Erfolg hängt ab von:
 - Klare und transparente Kriterien/Leitlinien (Veröffentlichung Internet)
 - guter interner Abstimmung sowie Abstimmung mit der Bauaufsicht im Vorfeld der Antragstellung (erster Ansprechpartner Teamleiter ROW/BRV)
- Baunebenrecht gilt weiterhin
 - Bauordnung
 - Denkmalschutz
 - Immissionsschutz
 - Ziele der Raumordnung



Fragen und Anmerkungen

- *Wie kann die Gemeinde bei der Umsetzung eines Neubaugebietes davon profitieren? Was geht schneller? Was muss im Regelverfahren bleiben?*
- Ganze Baugebiete sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber es bestehen folgende rechtliche Risiken/Bedenken:
 - Für jedes der Vorhaben müsste einzeln eine Abweichung erteilt werden
 - Erfahrungen vom Wegfall von § 13b BauGB
 - Prognose über die Gesamtgröße (Abgrenzung maximal vertretbarer Vorhaben), strategische Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung erforderlich?
 - Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen ist zu prüfen (z.B. Darstellung im FNP, Regionalplanung, Entwicklungskonzept der Kommune)
 - Ohne Bauleitplanung ist kein Rahmen für das Maß der baulichen Nutzung vorhanden
 - Im Ergebnis wird empfohlen, neue Baugebiete im regulären Verfahren zu entwickeln

Ansprechpartner



Teamleiter Bauamt ROW
Lars Meyer
Tel. 04261 983-2704
Lars.Meyer@lk-row.de

Teamleiter Bauamt BRV
Bernd Gerken
Tel. 04261 983-4724
Bernd.Gerken@lk-row.de

Amtsleiterin Bauamt
Ayse Gül
Tel. 04261 983-2700
Ayse.Guel@lk-row.de